



**Einschreiben**

Bezirksgericht Zürich  
Einzelgericht  
Postfach  
8026 Zürich

9. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter

Namens und im Auftrage des

**Verein Psychex**, in Zürich,  
c/o RA Kurt Mäder, Langstr. 64, 8004 Zürich,  
vertreten durch RA lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,  
Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen

**Kläger**

gegen

**Axel Springer Schweiz AG**, Förrlibuckstrasse 70/Postfach, 8021 Zürich  
vertreten durch RA lic. iur. Martin Wagner, Krauskopf, Wagner & Partner,  
Hochbergstrasse 15, 4002 Basel

**Beklagte**

erhebe ich hiermit

**Klage**

**betreffend**

**Gegendarstellung nach Art. 28I ZGB**

mit dem folgenden

Rechtsanwälte / Notare  
eingetragen im SG-Anwaltsregister  
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51  
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen  
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
lic. iur. Christa Rempfler  
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST  
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag  
www.falkenstein.ag



## I. RECHTSBEGEHREN

Die Beklagte sei zu verpflichten, in der nächstfolgenden Ausgabe von "Der Schweizerische Beobachter" sowie auf der Website "www.beobachter.ch" die folgende Gegendarstellung zum Artikel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient" vom 8. Juni 2012 zu publizieren, und zwar in der gleichen Platzierung (in der Rubrik "Ratgeber", auf der ersten Seite) und in der gleichen Gestaltung (Schriftgrösse sowie Layout: mit fettgedrucktem roten Titel und ebenfalls grau hinterlegt wie der Kasten auf S. 47 der beanstandeten Primärpublikation vom 8. Juni 2012) wie in der beanstandeten Primärpublikation vom 8. Juni 2012:

**"Gegendarstellung zum Beobachter-Artikel von Walter Noser vom 8. Juni 2012 (S. 45-47):  
"Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient":**

Die Vorwürfe des Beobachters an die Adresse von PsycheX sind unzutreffend. Tatsache ist was folgt:

Der Verein PSYCHEX ist 1987 gegründet und seither von weit über 20'000 Zwangspsychiatrisierten um Hilfe angegangen worden. Dabei wird der Verein aus erster Hand informiert, was sich hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Anstalten abspielt. PSYCHEX wird von drei AnwältInnen geführt. Der Vorstand setzt sich aus zwei Betroffenen, vier Psychiatern und drei Rechtsanwälten zusammen. Der verstorbene Dr. Peter Rippmann, ehemaliger Chefredaktor des Beobachters, ist ebenfalls Vorstandsmitglied gewesen. Das Kerngeschäft von PSYCHEX besteht darin, das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf Haftprüfung durchzusetzen. Praktisch alle einschlägigen Gutheissungen des schweizerischen Bundesgerichts sind von Vereinsanwälten oder von durch PSYCHEX vermittelten Verteidigern erstritten worden.

Rechtsanwalt Edmund Schönenberger, Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX  
Rechtsanwalt Roger Burges, Generalsekretär des Vereins PSYCHEX“;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.



## **II. FORMELLES**

### **A. Vollmacht**

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

#### **Beweis:**

– Vollmacht vom 13. Juni 2012

kläg. act. 1

### **B. Summarisches Verfahren ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren sowie Fristwahrung**

Für den Anspruch auf Gegendarstellung nach Art. 28I ZGB gilt das summarische Verfahren nach Art. 252 ff. ZPO, womit das Schlichtungsverfahren entfällt (Art. 198 lit. a ZPO). Am 26. Juni 2012 hat die Beklagte letztmals den vom Kläger ausformulierten, mit der vorliegenden Klage eingeklagten Gegendarstellungstext zurückgewiesen, so dass die 20-tägige Frist zur Anrufung des Richters (BGE 116 II 1 ff.) eingehalten ist.

### **C. Vorsorgliche Bestreitung sowie Beweisofferte**

Die Vorbringen der Beklagten tatsächlicher und rechtlicher Natur werden vorsorglich samt und sonders und in jedem einzelnen Detail bestritten.

Der Kläger offeriert für die Richtigkeit seiner Sachdarstellung den Beweis mit allen gesetzlich zulässigen, vorgebrachten und beantragten Beweismitteln, soweit die Beweislast überhaupt auf seiner Seite ist.

### **D. Kostenvorschuss**

Der notwendige Kostenvorschuss wird auf erstes Verlangen einbezahlt.



### III. MATERIELLES

- 1) Der Kläger ist ein im Jahre 1987 im Handelsregister eingetragener Verein, dessen Zweck gemäss unverändert gültiger SHAB-Publikation vom 20.01.1998 wie folgt

„Einsetzung für die Freilassung von Zwangspsychiatrisierten und für deren körperliche und geistige Unversehrtheit, deren Interessenvertretung, Beratung und Begleitung sowie Entfaltung aller diesem Zweck dienlichen Tätigkeiten, namentlich Vermittlung von AnwältInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und Laien, welche die Entlassungs- und Eingliederungsbestrebungen durch Vertretung, Beratung und Begleitung unterstützen.“

**Beweis:**

- SHAB-Publikation vom 20.01.1998 betr. den Kläger kläg. act. 2

- 2) Die Beklagte ist ein gerichtsnotorischer Medienkonzern, der u.a. die Zeitschrift „DER SCHWEIZERISCHE BEOBACHTER“ herausgibt.

**Beweis:**

- Impressum aus der Zeitschrift „DER SCHWEIZERISCHE BEOBACHTER“  
Nr. 12 des Jahres 2012 (siehe diese Ausgabe in kläg. act. 4) kläg. act. 3

- 3) Ohne dem Kläger das rechtliche Gehör zu gewähren, publizierte die Beklagte verschiedene verleumderische sowie massiv persönlichkeitsverletzende Tatsachenbehauptungen sowie gemischte Werturteile über den Kläger, und zwar im Schweizerischen Beobachter vom 8. Juni 2012 in der Rubrik „Ratgeber“ im Artikel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient" – „Dürfen Leute gegen ihren Willen in eine Klinik eingewiesen und psychiatrisch behandelt werden?“. In diesem Artikel behauptet der Beobachter **zusammenfassend:**

- 1.1 Psyhex würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) – einer Organisation, hinter welcher Mitglieder von Scientology stehen würden – mit unbelegten Behauptungen abstruse Kritik an der Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) üben;
- 1.2 Dementsprechend sei gegenüber Psyhex „Vorsicht geboten“;
- 1.3 Psyhex sei „sektiererisch im Auftreten“.



Die massiv rufschädigende Auswirkung der beklaglichen Publikation ergibt sich weiter aus deren Unvollständigkeit, indem mit keinem Wort erwähnt wird, was das eigentliche Kerngeschäft des Klägers ist, nämlich die Durchsetzung des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Menschenrechts auf Haftprüfung. Der Kläger arbeitet also im juristischen Bereich und nicht im ausserjuristischen, religiös-philosophischen Glaubensbereich, wie dies die beklagliche Berichterstattung insinuiert.

Beurteilt man diese vorstehend zusammengefassten Äusserungen der Beklagten inklusive deren Unvollständigkeit wie geboten im Gesamtzusammenhang<sup>1</sup>, so ist sonnenklar, dass der Kläger mit diesem Artikel in einer höchst beleidigenden Art und Weise dargestellt wird.

### 1.1

So äussert sich die Beklagte zunächst wie folgt über die sog. «Bürgerkommission für Menschenrechte», kurz „Bürgerkommission“ oder „CCHR“ genannt (Unterstreichung und grüne Farbe nur hier):

#### **„Scientologen als Psychiatriekritiker**

Dieses vom Gesetzgeber formulierte Hilfsangebot hindert die «Bürgerkommission», die auch unter dem Kürzel CCHR in Erscheinung tritt, nicht daran zu behaupten, dass man als Patient in einer Klinik «gedemütigt und gefügig gemacht» werde.

«Kritik an der Psychiatrie ist eine sinnvolle und nötige Sache», sagt dazu Georg Schmid von der Evangelischen Informationsstelle über Kirchen, Sekten und Religionen. «CCHR verschweigt aber die Fälle, in denen Psychiater und Psychotherapeuten schwer bedrängten Menschen Heilung und Erleichterung in ihrem psychischen Leiden verschafft haben.» Dass sich der Sektenexperte mit CCHR befasst, hat seinen Grund: Hinter der Organisation stehen Mitglieder von Scientology.“

#### **Beweis:**

- Schweizerischer Beobachter vom 8. Juni 2012, mit dem inkriminierten Artikel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient" in der Rubrik „Ratgeber“ auf den Seiten 45-47

**kläg. act. 4**

---

<sup>1</sup> Anschaulich dazu das Bezirksgericht Zürich, EU940665.U/GEUU2, 23.1.1995, Erw. III. B.2.c): „Die ausschliesslich dem Kläger gewidmete Passage (...) und die Einleitung dazu (...) sind dabei **nicht sklavisch wörtlich und für sich allein, sondern im Gesamtzusammenhang** zu betrachten. [Fettdruck nur hier]“



Unmittelbar an diese für CCHR sehr nachteiligen Äusserungen liess die Beklagte anfügen (Unterstreichung und rote Farbe nur hier):

„Ähnlich abstruse Kritik an der FFE übt der Verein Psychex. Etwa diese: Mittels FFE werde man «in einer der unzähligen Anstalten versenkt und mit heimtückischen Nervengiften ruhiggestellt». Zudem würden wohl nirgendwo auf der Welt so viele Menschen eingesperrt wie in der Schweiz.

#### **Fast immer ein traumatisches Erlebnis**

Dass Organisationen wie Psychex und CCHR so unbeschwert mit unbelegten Behauptungen operieren können, liegt daran, dass die Psychiatrie für viele eine Blackbox ist: «Die Leute wissen nicht, wo sie sich kompetente Informationen und Unterstützung holen können», sagt Toni Wirz, Leiter des Beobachter-Beratungszentrums.“

#### **Beweis:**

- Schweizerischer Beobachter vom 8. Juni 2012, mit dem inkriminierten Artikel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient" in der Rubrik „Ratgeber“ auf den Seiten 45-47

kläg. act. 4

#### **1.2**

Auf der letzten Seite des dreiseitigen Artikels publizierte die Beklagte unter dem Titel „PSYCHIATRIE-ORGANISATIONEN“ eine vom eigentlichen Artikel-Text graphisch hervorgehobene Kasten-Übersicht mit zwei Spalten: die eine Spalte trägt den rot hervorgehobenen Titel „Empfehlenswert“, die andere Spalte den ebenfalls rot hervorgehobenen Titel „Hier ist Vorsicht geboten“. Unter dem Titel „Empfehlenswert“ werden die zwei Organisationen **Pro Mente Sana (www.promentesana.ch)** und **Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)** vorgestellt, unter dem Titel „Hier ist Vorsicht geboten“ die zwei Organisationen **Psychex (www.psychex.ch)** und **Bürgerkommission für Menschenrechte (www.cchr.ch)**.

#### **1.3**

In der vorstehenden erwähnten Rubrik „Hier ist Vorsicht geboten“ äussert sich die Beklagte wie folgt über den Kläger (rote Farbe nur hier):

„Psychex ist keine Sekte, aber sektiererisch im Auftreten: (...)“



Wobei „sektiererisch“ hier selbstredend nicht in der strengen Duden-Definition zu verstehen ist im Sinne von „von einer grossen traditionsreichen Religionsgemeinschaft oder Landeskirche abgespalten“, sondern der Kläger wird hier umgangssprachlich als Gruppierung dargestellt, die ihre „Anhänger“ (Klientinnen und Klienten von Psychex sind so wenig deren „Anhänger“ wie Konsumentinnen und Konsumenten des Beobachters dessen „Anhänger“ sind) psychisch manipuliert und sie in ihre Abhängigkeit bringt!

- 4) Mit diesen vorstehend zitierten Äusserungen macht die Beklagte den Kläger regelrecht nieder. Und dies mit einer Auflage gemäss Impressum in kläg. act. 2 von 301 236 Exemplaren resp. 987'000 Leserinnen und Lesern, wobei der beanstandete Artikel auch online und damit weltweit einsehbar ist unter [www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch), wo er unverändert und wohl noch Jahre unauslöschbar unter

[www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/psychiatrie-die-zwangsjacke-hat-ausgedient/](http://www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/psychiatrie-die-zwangsjacke-hat-ausgedient/)

einsehbar bleiben wird, wobei bei künftigen Publikationen zu den Themen „FFE“, „psychische Krankheit“ sowie „Psychiatrie“ u.ä. ein Link auf den inkriminierten Artikel „Die Zwangsjacke hat ausgedient“ gesetzt werden wird, wie dies auch unter [www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/psychiatrie-die-zwangsjacke-hat-ausgedient/](http://www.beobachter.ch/leben-gesundheit/medizin-krankheit/artikel/psychiatrie-die-zwangsjacke-hat-ausgedient/) der Fall ist.

**Beweis:**

- Online-Fassungen des beanstandeten Presseartikels  
„Die Zwangsjacke hat ausgedient“,  
ausgedruckt am 13. Juni 2012  
sowie am 4. Juli 2012

**kläg. act. 5.1**

**kläg. act. 5.2**

- 5) Weil die beanstandete Erstpublikation in einem gendarstellungspflichtigen Medium erschien, weil ausserdem die beanstandete Erstpublikation einen gelinde gesagt „nachteiligen Anschein“ über den Kläger erweckt, der den Kläger unmittelbar in seiner Persönlichkeit (Ehre) betrifft und weil schliesslich dieser nachteilige Anschein aus Tatsachenbehauptungen resultierte, hat der Kläger ein Gendarstellungsrecht.



- 6) Mit Schreiben des Unterzeichnenden vom 14. Juni 2012 an die Geschäftsleitung/Chefredaktion des Beobachters liess der Kläger um Publikation des folgenden Gegendarstellungstextes ersuchen:

**„Gegendarstellung zu falschen Tatsachenbehauptungen im Beobachter: Der Verein PSYCHEX tritt weder sektiererisch auf noch übt er unbegründete/unbelegte Kritik am Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE)**

Im Beobachter Ausgabe 12/12 behauptet der Journalist Walter Noser unter dem Titel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient", PSYCHEX würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) abstruse Kritik an der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) üben, PSYCHEX operiere wie CCHR unbeschwert mit unbelegten Behauptungen und sei sektiererisch im Auftreten, weshalb vor PSYCHEX Vorsicht geboten sei. Diese Behauptungen sind unwahr. Tatsache ist was folgt:

Der Verein PSYCHEX ist 1987 gegründet und seither von weit über 20'000 Zwangspsychiatrisierten um Hilfe angegangen worden. Selbstverständlich ist er dabei auch brühwarm und aus erster Hand informiert worden, was sich hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Anstalten so allerhand abspielt. Zusammengefasst: Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich. Der Verein wird von drei AnwältInnen geführt. Der Vorstand setzt sich aus zwei Betroffenen, vier Psychiatern und drei Rechtsanwälten zusammen. Der verstorbene Dr. Peter Rippmann, ehemaliger Chefredaktor des Beobachters, ist ebenfalls Vorstandsmitglied gewesen. PSYCHEX kann für sich in Anspruch nehmen, über mehr Kompetenz als der Verfasser des Artikels zu verfügen, um zu beurteilen, was Sache ist. Das Kerngeschäft besteht darin, für unsere Klientel das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf Haftprüfung durchzusetzen, wobei wir selbst gesamtschweizerisch die Klagen unter Benennung eines Verteidigers beim zuständigen Haftprüfungsgericht hängig machen. Praktisch alle der ungezählten einschlägigen Gutheissungen des schweizerischen Bundesgerichts sind von Vereinsanwälten oder den eingesetzten Verteidigern erstritten worden. Es zeugt von einer Impertinenz sondergleichen, PSYCHEX als sektiererisch zu bezeichnen, ihn in die Nähe des CCHR zu rücken und ihm gegenüber zur Vorsicht zu mahnen.

RA Edmund Schönenberger, Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX  
RA Roger Burges, Generalsekretär des Vereins PSYCHEX“

**Beweis:**

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an die Geschäftsleitung/Chefredaktion des Beobachters vom 14. Juni 2012

**kläg. act. 6**





- 7) Mit E-Mail vom 14. Juni 2012 lehnte der Chefredaktor des Beobachters, Herr Andres Büchi, die beantragte Gegendarstellung ab, mit der folgenden Begründung:

„Bei den im Beobachter gemachten Äusserungen im Zusammenhang mit Psychex handelt es sich um reine Wertungen und nicht um Tatsachenbehauptungen. Ein Recht auf Gegendarstellung kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Ausserdem müssen wir Sie darauf hinweisen, dass der von Ihnen verfasste Text die vom Gesetzgeber erforderte "knappe Form" nicht einhält.“

**Beweis:**

- E-Mail von Beobachter-Chefredaktor Andres Büchi  
an RA Rolf W. Rempfler vom 14. Juni 2012  
betreffend Ablehnung des ursprünglich beantragten  
Gegendarstellungstextes

**kläg. act. 7**

- 8) Mit Mail des Unterzeichnenden vom 15. Juni 2012 an Herrn Chefredaktor Andres Büchi liess der Kläger den folgenden, im Vergleich zur Fassung in kläg. act. 6 gekürzten Gegendarstellungstext unterbreiten:

**„Gegendarstellung zu falschen Tatsachenbehauptungen im Beobachter: Der Verein PSYCHEX tritt weder sektiererisch auf noch übt er unbegründete/unbelegte Kritik am Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE)**

Im Beobachter Ausgabe 12/12 behauptet der Journalist Walter Noser unter dem Titel "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient“, PSYCHEX würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) abstruse Kritik an der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) üben, PSYCHEX operiere wie CCHR unbeschwert mit unbelegten Behauptungen und sei sektiererisch im Auftreten [zu entfernen: weshalb vor PSYCHEX Vorsicht geboten sei]. Diese Behauptungen sind unwahr. Tatsache ist was folgt:

Der Verein PSYCHEX ist 1987 gegründet und seither von weit über 20'000 Zwangspsychiatrisierten um Hilfe angegangen worden. Selbstverständlich ist er dabei auch brühwarm und aus erster Hand informiert worden, was sich hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Anstalten so allerhand abspielt. Zusammengefasst: Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich. Der Verein wird von drei AnwältInnen geführt. Der Vorstand setzt sich aus zwei Betroffenen, vier Psychiatern und drei RechtsanwältInnen zusammen. Der verstorbene Dr. Peter Rippmann, ehemaliger Chefredaktor des Beobachters, ist ebenfalls Vorstandsmitglied gewesen. PSYCHEX kann für sich in Anspruch nehmen, über mehr Kompetenz als der Verfasser des Artikels zu verfügen, um zu beurteilen, was Sache ist. Das Kerngeschäft besteht darin, für unsere Klientel das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf Haftprüfung durchzusetzen, wobei wir selbst gesamtschweizerisch die Klagen unter Benennung eines Verteidigers beim zuständigen Haftprü-



fungengericht hängig machen. Praktisch alle der ungezählten einschlägigen Gutheissungen des schweizerischen Bundesgerichts sind von Vereinsanwälten oder den eingesetzten Verteidigern erstritten worden. [zu entfernen: Es zeugt von einer Impertinenz sondergleichen, PSYCHEX als sektiererisch zu bezeichnen, ihn in die Nähe des CCHR zu rücken und ihm gegenüber zur Vorsicht zu mahnen.]

RA Edmund Schönenberger, Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX  
RA Roger Burges, Generalsekretär des Vereins PSYCHEX“

**Beweis:**

- E-Mail von RA Rolf W. Rempfler an Herrn Chefredaktor Andres Büchi vom 15. Juni 2012 mit dem als Kompromissvorschlag unterbreiteten Gegendarstellungstext

**kläg. act. 8**

Gleichzeitig nahm sich der Kläger die Mühe, auf die vorstehend zitierte Begründung der Beklagten, warum sie die erste Fassung des Gegendarstellungstextes zurückwies, einzugehen, indem er was folgt mitteilen liess:

„Die folgenden Aussagen betr. Psychex im beanstandeten Beobachter-Artikel enthalten gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptungen:

1

„Ähnlich abstruse Kritik an der FFE übt der Verein Psychex.“

„Abstrus“ heisst gemäss wiktory absonderlich, töricht. Im vorliegenden Kontext beinhaltet das gemischte Werturteil „abstruse Kritik“ auch die Tatsachenbehauptung „unbegründete Kritik“. Das lässt sich nicht ernsthaft und rechtens bestreiten.

2

„Dass Organisationen wie Psychex (..) so unbeschwert mit unbelegten Behauptungen operieren können, (...)“

Beim Vorwurf, mit unbelegten Behauptungen zu operieren, handelt es sich fraglos um eine reine Tatsachenbehauptung.

3

„Hier ist Vorsicht geboten: Psychex ([www.psychex.ch](http://www.psychex.ch)).“

Mit dieser absoluten Formulierung „ist geboten“ liegt keine reine Meinungsäusserung mehr vor, sondern ein gemischtes Werturteil.

4

„Psychex ist (...) sektiererisch im Auftreten.“

Auch hier handelt es sich um ein gemischtes Werturteil, wobei im gesamten Kontext des Artikels betrachtet (Gesamtbetrachtungsprinzip!) der Tatsachekern das Wertungselement überwiegt, d.h.



auch hier ist von einer gegendarstellungsfähigen Tatsachenbehauptung auszugehen, womit ein Anspruch auf Gegendarstellung besteht.

5

Aus dem Gesamtzusammenhang des Artikels ergibt sich weiter die Äusserung, dass der Verein Psychex ähnlich fragwürdig vorgehe wie die Organisation CCHR (=Bürgerkommission für Menschenrechte), hinter welcher Mitglieder von Scientology stehen würden.

Auch hier handelt es sich um eine gegendarstellungsfähige reine Tatsachenbehauptung.“

**Beweis:**

- E-Mail von RA Rolf W. Rempfler an Herrn Chefredaktor Andres Büchi vom 15. Juni 2012 mit dem als Kompromissvorschlag unterbreiteten Gegendarstellungstext

**kläg. act. 8**

- 9) Mit E-Mail vom 15. Juni 2012 liess die Beklagte das Gegendarstellungsrecht des Klägers zwar nicht mehr bestreiten, jedoch lehnte sie den vorstehend zitierten Kompromiss-Gegendarstellungstext unverändert ab, und zwar mit der folgenden Begründung:

„Ihre Gegendarstellung widerspricht offensichtlich dem Prinzip ‘Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung’, ist extrem zu lang im Hinblick auf die völlig untergeordnete Bedeutung, die Ihr Klient im fraglichen Bericht spielt und enthält impertinente Werturteile. Ihr Klient kann für den Werbetext ein Inserat buchen, in eine Gegendarstellung gehört er jedenfalls nicht. Wenn Ihr Klient nicht in der Lage ist, mir eine korrekte Gegendarstellung zur Prüfung zu übermitteln, so klagen Sie dessen vermeintliche Ansprüche beim zuständigen Gericht ein.“

**Beweis:**

- E-Mail des bekl. Rechtsvertreters, RA lic. iur. Martin Wagner, an RA Rolf W. Rempfler vom 15. Juni 2012 betreffend unveränderte Ablehnung des als Kompromissvorschlag unterbreiteten Gegendarstellungstextes

**kläg. act. 9**

- 10) Um die Angelegenheit doch noch ohne Anrufung des Richters erledigen zu können, nahm der Kläger einen letzten Anlauf, indem er der Beklagten den folgenden, auf sieben kurze Sätze gekürzt<sup>2</sup>, keine Werturteile (mehr) enthaltenden Gegendarstellungstext unterbreiten liess:

---

<sup>2</sup> Die beanstandeten Tatsachenbehauptungen der Beklagten hätten den Kläger zu einer längeren Gegendarstellung berechtigt, siehe OGer ZH SV90208U/IIZKR, 24.1.1991, Erw. 6: „Dass dieser [Artikel], auf den sich die Gegendar-



**"Gegendarstellung zum Beobachter-Artikel vom 8. Juni 2012: "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient":**

In der Ausgabe Nr. 12 vom 8. Juni 2012 hat der Beobachter unter der Rubrik Ratgeber den eingangs erwähnten Artikel zur Frage publiziert: „Dürfen Leute gegen ihren Willen in eine Klinik eingewiesen und psychiatrisch behandelt werden?“. In diesem Artikel behauptet der Beobachter, PSYCHEX würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) mit unbelegten Behauptungen die Fürsorgereisiche Freiheitsentziehung (FFE) kritisieren und sei „sektiererisch im Auftreten“.

Diese Behauptungen sind unwahr. Tatsache ist was folgt:

Der Verein PSYCHEX ist 1987 gegründet und seither von weit über 20'000 Zwangspsychiatrisierten um Hilfe angegangen worden. Dabei wird der Verein aus erster Hand informiert, was sich hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Anstalten abspielt. [entfernt: Zusammengefasst: Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich.] PSYCHEX wird von drei Anwältinnen geführt. Der Vorstand setzt sich aus zwei Betroffenen, vier Psychiatern und drei Rechtsanwälten zusammen. Der verstorbene Dr. Peter Rippmann, ehemaliger Chefredaktor des Beobachters, ist ebenfalls Vorstandsmitglied gewesen. [entfernt: PSYCHEX kann für sich in Anspruch nehmen, über mehr Kompetenz als der Verfasser des Artikels zu verfügen, um zu beurteilen, was Sache ist.] Das Kerngeschäft von PSYCHEX besteht darin, das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf Haftprüfung durchzusetzen. Praktisch alle [entfernt: der ungezählten] einschlägigen Gutheissungen des schweizerischen Bundesgerichts sind von Vereinsanwälten oder von durch PSYCHEX vermittelten Verteidigern erstritten worden.

RA Edmund Schönenberger, Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX  
RA Roger Burges, Generalsekretär des Vereins PSYCHEX“

**Beweis:**

- E-Mail von RA Rolf W. Rempfler an RA Martin Wagner vom 25. Juni 2012, mit welchem der Kläger der Beklagten einen letzten Kompromissvorschlag betreffend Gegendarstellung unterbreiten liess

**kläg. act. 10**

---

stellung bezieht] seinerseits in eher plakativer Art aus einer Aneinanderreihung der gegenüber der Klägerin erhobenen Vorwürfe besteht und in einer Form abgefasst ist, die selber bereits Art. 28h Abs. 1 ZGB genügen könnte, führt zwangsläufig dazu, dass eine nicht bloss pauschal bestreitende, sondern auf den Kerngehalt eingehende Gegendarstellung relativ ausführlich zu halten ist.“ (Hervorhebung nur hier) Von einer solch „relativ ausführlichen“ Gegendarstellung hat der Kläger jedoch zur Reduzierung des Prozesskostenrisikos bewusst abgesehen.



11) Mit E-Mail vom 26. Juni 2012 liess die Beklagte jedoch auch den vorstehend zitierten Kompromiss-Gegendarstellungstext des Klägers ablehnen, und zwar mit der folgenden Begründung:

„Die Gegendarstellung ist nach wie vor viel zu lang. Zudem verletzt Ihr Vorschlag nach wie vor das Prinzip „Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung“. Es geht insbesondere nicht an, dass Sie in einer Gegendarstellung Werbung für Ihre Organisation betreiben.“

**Beweis:**

- E-Mail des bekl. Rechtsvertreters, RA lic. iur. Martin Wagner, an RA Rolf W. Rempfler vom 26. Juni 2012, mit welchem die Beklagte den vom Kläger als letzten Kompromissvorschlag unterbreiteten Gegendarstellungstext unverändert ablehnen liess

**kläg. act. 11**

Gleichzeitig liess die Beklagte den folgenden Gegenvorschlag unterbreiten:

**"Gegendarstellung zum Beobachter-Artikel vom 8. Juni 2012: "Psychiatrie: Die Zwangsjacke hat ausgedient":**

Der Beobachter behauptet, PSYCHEX würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) mit unbelegten Behauptungen die Fürsorgerische Freiheitsentziehung kritisieren und sei „sektiererisch im Auftreten“.

Das Kerngeschäft von PSYCHEX besteht darin, das in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerte Menschenrecht auf Haftprüfung durchzusetzen. Dabei tritt PSYCHEX nicht sektiererisch auf.

RA Edmund Schönenberger, Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins PSYCHEX“

**Beweis:**

- E-Mail des bekl. Rechtsvertreters, RA lic. iur. Martin Wagner, an RA Rolf W. Rempfler vom 26. Juni 2012, mit einem Gegenvorschlag zu dem vom Kläger als letzten Kompromissvorschlag unterbreiteten Gegendarstellungstext

**kläg. act. 11**

12) Mit diesem gerade mal aus zwei Sätzen (mit rund 20 Wörtern) bestehenden Gegendarstellungstext kann sich der Kläger verständlicherweise nicht einverstanden erklären [die Beklagte empfindet eine Gegendarstellung offenbar als persönliche Niederlage, womit sie den Zweck des Instituts verkennt: Im Sinne des Rechtsschutzes durch Verfahren soll eine Art



"Waffengleichheit" herbeigeführt werden (vgl. BGE 112 Ia 398 E. 4b S. 403 f.; 113 II 213 E. 2c S. 217; 117 II 115 E. 2a S. 116), weswegen die Gegendarstellung weder eine Persönlichkeitsverletzung noch eine widerrechtliche Handlung noch ein Verschulden voraussetzt (M. Schwaibold, Basler Kommentar, Basel 2006, ZGB 28g N 1]):

Das von der Beklagten zitierte Gegendarstellungs-Gebot „Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung“ bedeutet mit Sicherheit nicht, dass der Gegendarstellungspetent die im Primärtext beanstandeten Tatsachenbehauptungen einfach nur im verneinenden Sinne wiederholen darf, wie dies die Beklagte mit ihrem Vorschlag „nicht sektiererisch“ implizit behaupten lässt (immerhin anerkennt die Gegenseite damit konkludent, dass es sich bei der Bezeichnung „sektiererisch“ (auch) um eine Tatsachenbehauptung handelt, denn die Beklagte liess ja wie vorstehend in den Ziff. 8 und 10 dargelegt auf das Gebot „Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung“ verweisen und nun schreibt sie in ihrem Gegendarstellungs-Gegenvorschlag „nicht sektiererisch“, womit sie eben konkludent anerkennt, dass es sich bei der Bezeichnung „sektiererisch“ (auch) um eine Tatsachenbehauptung handelt). Ein Gegendarstellungspetent *kann* sich zwar auf die blosser Negierung der Erstmitteilung beschränken<sup>3</sup> – verpflichtet ist er dazu aber nicht. Die blosser Negierung der Erstmitteilung, das reine Dementi, entsprach sicher nicht der Vorstellung des Gesetzgebers zur Formvorschrift von Art. 28h Abs. 1 ZGB, wonach eine Gegendarstellung in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Tatsache zu beschränken sei. Vielmehr handelt es sich bei der blosser Negierung der Erstmitteilung einfach um die knappste Form einer Gegendarstellung. Ein Gegendarstellungspetent kann mit anderen Worten auch über diese knappste Form der Gegendarstellung hinausgehen und erläutern, warum eine ihn betreffende Tatsachenbehauptung nicht zutreffe, was umso mehr gelten muss, wenn wie im vorliegenden Fall auch im beanstandeten Primärtext erläutert wird, warum die gegen Psyche gerichteten Tatsachenbehauptungen zutreffend sein sollen. Wenn die beanstandeten Tatsachenbehauptungen also wie im vorliegenden Fall in einen bestimmten Zusammenhang gestellt und umschrieben werden, dann muss sich der Gegendarstellungspetent erst recht nicht mit dem blossen Inabredestellen der beanstandeten Tatsachenbehauptungen abspeisen lassen, sondern darf seinerseits erläutern, warum diese Tatsachenbehauptungen falsch sind. Müsste sich der Kläger mit dem blossen Inabredestellen der Erstmitteilung abspeisen lassen, wie die Beklagte dies hinsichtlich ihrer Äusserung „sektiererisch“ vorschlagen liess

---

<sup>3</sup> Kantonsgerichtspräsidium Appenzell A.Rh. 4/44/91/KER, 12.8.1991, Erw. b) auf S. 23:

„Der Betroffene **kann** sich aber auch darauf beschränken, nur festzustellen, dass die behauptete Erstmitteilung nicht der Wahrheit entspricht. [Fettdruck nur hier]“



(„nicht sektiererisch“), so wäre die Wirkung einer Gegendarstellung derart gering, dass der Kläger auf diese verzichten würde. Die blosser Gegendarstellung, wonach der Kläger „nicht sektiererisch“ auftrete, würde beim massgebenden Durchschnittspublikum sicher kein anderes Verständnis über den Kläger wecken. Hierfür sind Erläuterungen nötig, wie sie der Kläger bei der Beklagten mit Mail vom 25. Juni 2012 erfolglos angefordert hat. Wie vorstehend dargelegt, geht es im vorliegenden Fall um die folgenden massiv rufschädigenden Tatsachenbehauptungen der Beklagten über den Kläger:

- Psychex würde wie CCHR (Bürgerkommission für Menschenrechte) – einer Organisation, hinter welcher Mitglieder von Scientology stehen würden – mit unbelegten Behauptungen abstruse Kritik an der Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) üben;
- Dementsprechend sei gegenüber Psychex „Vorsicht geboten“;
- Psychex sei „sektiererisch im Auftreten“ (verbunden mit der impliziten – durch Nichterwähnung des klägerischen Kerngeschäfts – Behauptung, Psychex arbeite im ausserjuristischen, religiös-philosophischen Glaubensbereich).

Wobei diese Tatsachenbehauptungen über den Kläger im beanstandeten Primärtext nicht einfach isoliert geäussert werden, sondern die Beklagte begründet darin auch, warum diese Tatsachenbehauptungen angeblich zutreffend sein sollen. So wird im beanstandeten Artikel ein Beispiel gegeben für die von Psychex geübte, angeblich „ähnlich abstruse Kritik an der FFE“, wie sie vom CCHR geübt werde, und zwar wie folgt:

„Etwa diese: Mittels FFE werde man «in einer der unzähligen Anstalten versenkt und mit heimtückischen Nervengiften ruhiggestellt». Zudem würden wohl nirgendwo auf der Welt so viele Menschen eingesperrt wie in der Schweiz.“

Weiter begründet die Beklagte ihre Tatsachenbehauptung, wonach der Kläger „unbeschwert mit unbelegten Behauptungen operieren könne“, damit, dass die Leute nicht wüssten, wo sie sich kompetente Informationen und Unterstützung – wie im Beobachter-Beratungszentrum – holen können und dass viele Leute glauben, „dass Filme wie «Einer flog über das Kuckucksnest» ein Abbild der heutigen Realität zeigen und Zwangsmedikation, Elektroschocks und Folter hinter Klinikmauern an der Tagesordnung seien.“



Auch die Tatsachenbehauptungen, wonach Psychex „sektiererisch“ auftrete und wonach vor Psychex „Vorsicht geboten“ sei, begründet die Beklagte, indem sie einen mitunter für den Kläger tätigen Rechtsanwalt, RA Christoph Erdös, wie folgt zitiert:

„«Pharmaindustrie und Psychiatrie zielen mit ihren chemischen, physischen und psychischen Fesseln auf Freigeister, Unkonventionelle und auf alle, die die unablässige Expansion der Wirtschaft nicht als oberste Lebensmaxime verinnerlichen wollen», schreibt etwa der Anwalt Christoph Erdös – als ob es keine psychisch Kranken gäbe, denen geholfen werden müsste. Den Beweis, dass eine Entlassung aus der Klinik in jedem Fall richtig ist, bleibt Psychex schuldig.“

Selbst *wenn* die Beklagte ihre schwer rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Kläger nicht wie vorstehend zitiert erläutert hätte, würden diese Tatsachenbehauptungen für sich alleine zur Gegendarstellung gemäss eingangs gestelltem Rechtsbegehren berechtigen.

Der Kläger geht mit diesem Gegendarstellungstext auf den Kerngehalt der vorstehend zitierten, gegen ihn gerichteten negativen Tatsachenbehauptungen ein, nämlich dass es sich beim Kläger um eine Organisation handle, die mit unbelegten Behauptungen unzutreffende Kritik an der Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) übe und die ihre Kundinnen und Kunden psychisch manipulierte und sie in ihre Abhängigkeit bringe.

Die Beklagte liess diese Tatsachenbehauptungen des Klägers als unzulässige „Werbung“ sprich als Imageaufbesserung des Klägers zurückweisen. Dabei verkennt sie, dass sie selbst das Image des Klägers mit ihrem unsäglichen Artikel massiv geschädigt hat!

Mit ihrer Zurückweisung des klägerischen Gegendarstellungstextes verkennt die Beklagte weiter, dass ihre Erstmitteilung *direkte Veranlassung* zu diesem Gegendarstellungstext gegeben hat, siehe BGer-E 5C.241/1995, 7.3.1996, Erw. 3.b): „Allegando la propria versione dei fatti, la persona toccata nella sua personalità **può valere elementi nuovi, se questi sono in diretto rapporto con quelli contestati**. (Hervorhebung nur hier)“

Mit den beantragten sieben kurzen Sätzen widerlegt der Kläger die beanstandeten Tatsachenbehauptungen mit entgegenstehenden Tatsachen und er korrigiert die unvollständige (Nichterwähnung des klägerischen Kerngeschäfts) Berichterstattung über den Kläger.





**13) Zum Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Publikation der Gegendarstellung in der gleichen Platzierung, d.h. in der Rubrik "Ratgeber" und dort auf der ersten Seite sowie in der gleichen Gestaltung betreffend Schriftgrösse und Layout, d.h. mit fettgedrucktem roten Titel und ebenfalls grau hinterlegt wie der Kasten auf S. 47 der beanstandeten Primärpublikation vom 8. Juni 2012:**

Das Ziel der Gegendarstellung, nämlich im Bereich der öffentlichen Medien in einem gewissen Umfang gleich lange Spiesse zu schaffen, ist nur erreicht, wenn die Publikation der Gegendarstellung an das gleiche Publikum gelangt ist wie der ursprüngliche Artikel (Art. 28k Abs. 1 ZGB). Hierfür ist der Gegendarstellung die gleichen Modalitäten der Veröffentlichung (Platzierung und grafische Gestaltung) zuzugestehen wie der Erstdarstellung, vgl. BGE 123 III 145 ff. Erw. 2 sowie BGE 137 III 433 ff. Erw. 4.5.

**Zur beantragten Platzierung in der Rubrik „Ratgeber“ und dort auf Seite 1:**

Es ist empirisch gesichert und vom Bundesgericht im Zusammenhang mit Gegendarstellungen anerkannt (BGE 115 II 5), dass die einzelnen Bunde bzw. Teile oder Rubriken eines Printmediums unterschiedlich stark beachtet werden. Die einzelnen Bunde bzw. Teile oder Rubriken werden aber nicht nur zahlenmässig unterschiedlich beachtet, sondern auch von einem unterschiedlichen Publikum gelesen. Auch der Beobachter besteht aus verschiedenen Rubriken (siehe in kläg. act. 4), die ein unterschiedliches Publikum anziehen, weshalb die Gegendarstellung in der gleichen Rubrik wie die Erstpublikation zu publizieren ist (sog. „Rubrikengrundsatz“).

Die Erstpublikation befindet sich gleich zu Beginn der Rubrik „Ratgeber“ (siehe in kläg. act. 4, S. 45). Dementsprechend ist auch der Gegendarstellungstext zu Beginn der Rubrik „Ratgeber“ zu publizieren, ansonsten keine „vom gleichen Publikum ebenso berücksichtigte Veröffentlichung“ (BGE 119 II 99) vorliegen würde. Zu diesem Antrag auf Platzierung der Gegendarstellung auf der ersten Seite der Rubrik „Ratgeber“ kann auch auf den Grundsatz verwiesen werden, wie in das BGer im Urteil 5C.56/1993/5C.170/1993 vom 20.12.1993 in Erw. 3 b) bb) und dd) aufgestellt hat: Je schwerer die Erstmitteilung in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingegriffen hat und/oder je mehr Zeit seit der Erstmitteilung verstrichen ist, desto gleichwertiger muss die Platzierung der Gegendarstellung sein.



**Zur beantragten Gestaltung betreffend Schriftgrösse und Layout, d.h. mit fettgedrucktem roten Titel und ebenfalls grau hinterlegt wie der Kasten auf S. 47 der beanstandeten Primärpublikation vom 8. Juni 2012 (kläg. act. 4):**

Ob eine Gegendarstellung den gleichen Personenkreis erreicht, hängt nicht nur von der Platzierung, sondern auch von deren Gestaltung ab. Dazu BGE 123 III 145: „Je auffälliger die Erstmitteilung zur Geltung gebracht wurde, desto mehr kann auch von der Gegendarstellung verlangt werden.“ Der Kläger wird auf zwei Seiten des dreiseitigen Artikels erwähnt, wobei er in einem grau hinterlegten Kasten und mit dem fetten roten Titel „Hier ist Vorsicht geboten“ den als „Empfehlenswert“ betitelten Psychiatrie-Organisationen Pro Mente Sana und Pro Infirmis gegenübergestellt wird. Aufgrund dieser Gesamtumstände ist dem Kläger die sog. typographische Waffengleichheit dergestalt zuzubilligen, dass der Titel des Gegendarstellungstextes in der gleichen Schriftgrösse wie der Titel der Primärpublikation und in rotem Fettdruck zu erfolgen hat. Schliesslich ist der Gegendarstellungstext ebenfalls grau zu hinterlegen wie der Kasten auf S. 47 der beanstandeten Primärpublikation vom 8. Juni 2012 (kläg. act. 4).

Dem Vorstehenden zufolge ersuche ich Sie höflich um Gutheissung des eingangs gestellten Rechtsbegehrens und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

**Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis  
Einschreiben / im Doppel**